

Zahlung der Strafe in Teilbeträgen ist jedoch stets zu berücksichtigen, daß sowohl der einzelne Teilbetrag als auch die ausgesprochene Geldstrafe im ganzen für den Verurteilten immer noch eine spürbare Belastung seiner wirtschaftlichen Lage sein müssen und sich die Strafe nicht faktisch in eine mit kaum bemerkenswerten Einschränkungen für den Bestraften verbundene „Abzahlung“ der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwandelt. So wäre es z. B. nicht richtig, einem Angestellten eines volkseigenen Verkehrsbetriebes, der ein monatliches Nettogehalt in Höhe von etwa 400.— DM bezieht und auch keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen hat, wegen übler Nachrede zum Schaden einer von ihm vergeblich umworbenen Kollegin eine Geldstrafe von 200.— DM aufzuerlegen und die Zahlung dieser Strafe in monatlichen Teilbeträgen zu je 20.— DM zu gestatten.

c) Die *Vollstreckung* der Geldstrafe ist in den §§ 28a, 28b, 29 und 30 StGB geregelt. Hiernach ist die Geldstrafe, soweit sie nicht freiwillig gezahlt wird, durch die Vollstreckungsorgane beizutreiben, was jedoch unterbleiben kann, wenn die Unmöglichkeit einer Beitreibung der Strafe aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten mit Sicherheit vorauszusehen ist. Ist die festgesetzte Geldstrafe uneinbringlich, so gibt es verschiedene Möglichkeiten:

ca) Dem Verurteilten kann gemäß § 28a StGB vom Vollstreckungsorgan gestattet werden, die Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Wenn auch diese Bestimmung gegenwärtig praktisch keine große Rolle spielt, so sollte dennoch geprüft werden, inwieweit sie geeignet ist, zur Keimform einer zukünftigen Besserungsarbeit entwickelt und als solche erprobt zu werden.

cb) Anderenfalls tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist grundsätzlich Gefängnisstrafe, deren Dauer von einem Tage bis zu einem Jahr (bei Übertretungen Haft bis zu sechs Wochen) betragen kann. Wird die Geldstrafe als Zusatzstrafe zu einer Zuchthausstrafe ausgesprochen, so ist die Ersatzstrafe ebenfalls Zuchthaus. Der Hauptzweck der Ersatzfreiheitsstrafe, die in der Regel bereits im Urteil festgesetzt wird (aber **keinesfalls** dort **festgesetzt** werden muß, vgl. § 348 StPO), besteht darin, auf den Verurteilten einen nachhaltigen Zwang zur Leistung der ihm auf erlegten Geldstrafe auszuüben, was sich z. B. darin äußert, daß der Verurteilte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit durch Zahlung des noch ausstehenden Teils der Geldstrafe abwenden kann (§ 29 Abs. 5 StGB). Deshalb ist eine generelle und mechanische Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen, wie sie von unseren Gerichten nicht selten noch vorgenommen wird, abzulehnen. Eine Umwandlung sollte vielmehr immer nur dann erfolgen, wenn der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe *böswillig* nicht nachkommt.

Demnach müßte z. B. die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe unterbleiben, wenn der Verurteilte durch einen Betriebsunfall o. ä. für dauernd oder längere Zeit arbeitsunfähig und da-